



RUDER CLUB SARNEN

Statuten und Reglemente

Inhalt	Seite
1. Name und Sitz	2
2. Zweck	2
3. Mitgliedschaft	2
3.1 <i>Aktivmitgliedschaft</i>	2
3.2 <i>Juniorenmitgliedschaft</i>	2
3.3 <i>Ehrenmitgliedschaft</i>	3
3.4 <i>Passivmitgliedschaft</i>	3
3.5 <i>Mitgliederbeiträge</i>	3
3.6 <i>Arbeitsleistung</i>	4
3.7 <i>Übertritt</i>	4
3.8 <i>Austritt</i>	4
3.9 <i>Ausschluss</i>	4
4. Organisation	5
4.1 <i>Vereinsversammlung</i>	5
4.1.1 <i>Geschäfte GV</i>	5
4.1.2 <i>Anträge</i>	6
4.1.3 <i>Vereinsbeschlüsse</i>	6
4.1.4 <i>ausserordentliche GV</i>	6
4.2 <i>Vorstand</i>	6
4.2.1 <i>Aufgaben Vorstand</i>	6/7
4.2.2 <i>Präsident</i>	7
4.3 <i>Rechnungsrevisoren</i>	7
5. Finanzen.	8
6. Haftung	78
7. Revision der Statuten	78
8. Auflösung des Vereins	8

	<p>1. Name und Sitz Der am 8. Februar 1996 gegründete Ruder Club Samen (RCS) ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein hat seinen Sitz in Samen.</p>
	<p>2. Zweck Der Ruder Club Samen (RCS) bezweckt den Betrieb und die Förderung des Ruderns als Jugend-, Breiten- und Leistungssport und pflegt das gesellschaftliche Vereinsleben. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts von Swiss Olympic, fördert Fairplay, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit und schützt seine Mitglieder vor Diskriminierung, Mobbing und sexueller Belästigung. Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
	<p>3. Mitgliedschaft Der Verein besteht aus, Aktiv-, Junioren- und Ehren- und Passivmitgliedern.</p> <p>Mitglied wird, wer das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular dem Vorstand eingereicht hat. Die GV entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die definitive Aufnahme in den Verein. Mit der Aufnahme verpflichten sich Mitglieder zur Einhaltung der Vereinsstatuten, Reglemente und des Ethik-Statuts von Swiss Olympic.</p>
	<p>3.1 Aktivmitgliedschaft Die Aktivmitgliedschaft können Damen und Herren erwerben, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die gesuchstellende Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hat die im Antragsformular aufgeführten Bedingungen zu erfüllen. • anerkennt die Statuten und Reglemente des Vereins an. • hat ein Stimmrecht und kann in den Vorstand gewählt werden. • nimmt zur Kenntnis, dass der Verein im Schadenfall jegliche Haftung ablehnt.

	<p>3.2 Juniorenmitgliedschaft Jugendliche werden als Juniorenmitglieder aufgenommen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular erklären die Eltern, dass sie mit dem Beitritt ihres Kindes einverstanden sind und die finanziellen Verpflichtungen übernehmen. • Der Antragsteller hat die im Antragsformular aufgeführten Bedingungen zu erfüllen. • Der Antragsteller anerkennt die Statuten und Reglemente des Vereins an. • Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass der Verein im Schadenfall jegliche Haftung ablehnt. • Nach zurückgelegtem 18. Altersjahr erfolgt der Übertritt zu den Aktivmitgliedern. • Juniorenmitglieder, welche das 13. Altersjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht.
	<p>3.3 Ehrenmitgliedschaft Für besondere Verdienste kann der Verein Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfordert die Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Ehrenmitglied stehen alle Rechte und Pflichten der Aktivmitgliedschaft zu.</p>
	<p>3.4 Passivmitgliedschaft Die Passivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Passivmitglieder sind zu Vereinsnähen aller Art willkommen, werden zur GV eingeladen, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht.</p>
	<p>3.5 Mitgliederbeiträge Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme für das laufende Kalenderjahr. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.</p>

	<p>Erfolgt der provisorische Eintritt im 1. Halbjahr, ist der Ganzjahresbeitrag zu bezahlen. Erfolgt der provisorische Eintritt im 2. Halbjahr, sind 2/3 des Jahresbeitrages zu bezahlen.</p> <p>Der Vorstand hat die Kompetenz Mitglieder die sich für besondere Verdienste ausgezeichnet haben, vom Jahresbeitrag zu befreien.</p>
	<p>3.6 Arbeitsleistung Aktiv- und Juniorenmitglieder können vom Vorstand im Sinne der Clubsolidarität zu notwendigen Aufgaben im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren für die Gewährleistung des Clublebens und für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur im RCS angehalten werden.</p>
	<p>3.7 Übertritt Wer von den Aktiv- zu den Passivmitgliedern oder umgekehrt von den Passiv- zu den Aktivmitgliedern übertreten will, hat die entsprechenden Bedingungen zu erfüllen (§5 und §7). Der Übertritt kann bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich beantragt werden.</p>
	<p>3.8 Austritt Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.</p>
	<p>3.9 Ausschluss Der Vorstand ist befugt, jederzeit Mitglieder aus wichtigen Gründen auszuschliessen. Wichtige Gründe sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn das Mitglied den Statuten, Reglementen, Ethikrichtlinien oder Beschlüssen der Vereinsorgane keine Folge leistet. • Wenn es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise verletzt. • Wenn es trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist. <p>Der Vorstand entscheidet nach Anhörung der betroffenen Person.</p>

	<p>Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich an die Vereinsversammlung rekurrieren.</p> <p>In der Zeit zwischen dem Ausschlussentscheid und der GV bleibt das Mitglied suspendiert. Seine Rechte gemäss Statuten sind während der Zeit der Suspendierung aufgehoben. Im Falle des Weiterzugs entscheidet die GV endgültig.</p>
	<p>4. Organisation Die Organe des RCS sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vereinsversammlung (GV) • der Vorstand • die Rechnungsrevisoren
	<p>4.1 Vereinsversammlung (GV) Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche GV findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt.</p> <p>Die Mitglieder werden vom Vorstand durch persönliche Einladung zur Vereinsversammlung einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage vor der Vereinsversammlung zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.</p>
	<p>4.1.1 Geschäfte Vereinsversammlung Die Geschäfte der ordentlichen Vereins-versammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Stimmzähler • Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung • Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Berichte • Abnahme der Jahresrechnung • Genehmigung der von den Rechnungsrevisoren geprüften Jahresrechnung • Entlastung des Vorstandes • Vorstellung Jahresprogramm • Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge • Genehmigung des Budgets • Behandlung der vom Vorstand und von Mitgliedern eingereichten Anträge

	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Statuten und Reglemente • Ethik- und Präventionsbericht • Genehmigung der Bootshaus- und Ruderbetriebsordnung • Mutationen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme von Neu-Mitgliedern • Ausschluss von Mitgliedern • Wahl und Abberufung des Vorstandes • Wahl des Präsidenten • Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren • Ernennung von Ehrenmitgliedern • Auflösung des Vereins • Varia
	<p>4.1.2 Anträge Anträge für die ordentliche Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge werden an der Vereinsversammlung nicht behandelt.</p>
	<p>4.1.3 Vereinsbeschlüsse Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.</p>
	<p>4.1.4 ausserordentliche Vereinsversammlung Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes hin statt oder wenn mehr als dreissig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. In letzterem Fall ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch unter Angabe und Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen. Das Datum einer ausserordentlichen Vereinsversammlung ist durch den Vorstand unverzüglich anzusetzen.</p>
	<p>4.2 Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Präsident/in ● Aktuar/in ● Kassier/in <p>weitere Funktionen können zugewiesen werden.</p>

	<p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Umsetzung der Ethikrichtlinien. Er kann einen Ethikbeauftragten ernennen.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vereinsversammlung bestimmt den Präsidenten.</p>
	<p>4.2.1 Aufgaben Vorstand</p> <p>Der Vorstand leitet den Verein und erledigt alle -Geschäfte; die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er beruft Versammlungen ein, achtet auf die Vollziehung ihrer Beschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen.</p> <p>Er besorgt die laufenden Geschäfte und beschliesst über die erforderlichen Ausgaben im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets. Der Vorstand ist ermächtigt, für das laufende Jahr zusätzliche Ausgaben in der Höhe von maximal zehn Prozent der budgetierten Ausgaben in eigener Kompetenz zu tätigen. .</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Der Präsident hat Stichentscheid. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist Mitglied in der Bootshauskommission.</p>
	<p>4.2.2 Präsident</p> <p>Der Präsident leitet den Vorstand und kann diesen jederzeit einberufen. Er repräsentiert den Verein nach aussen.</p>
	<p>4.3 Rechnungsrevisoren</p> <p>Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung, den Vermögensbestand und die Einhaltung der ethischen Standards. Sie erstatten darüber der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.</p>

	<p>5. Finanzen</p> <p>Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Mitgliederbeiträgen ● Spenden ● Sponsoring ● Subventionen Die Mittel werden ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet. <p>6. Haftung</p> <p>Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein anerkennt die Sanktionen und Verfahren von Swiss Olympic bei Verstössen gegen das Ethik-Statut.</p>
	<p>7. Revision der Statuten</p> <p>Statutenänderungen müssen von mindestens zweidrittel der stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Die Statuten sind regelmässig auf Konformität mit Swiss Olympic zu prüfen.</p>
	<p>8. Auflösung des Vereins</p> <p>Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder. Ein aus der Liquidation sich ergebender Überschuss ist in die Verwahrung der Kantonsschule Obwalden zu geben, mit dem Auftrag, diesen einem sich allfällig neu im Kanton Obwalden konstituierenden Ruderverein auszuhändigen.</p>

	Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelche Teilung und Auszahlung des Vereinsvermögens.
	Diese Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 13. März 2026 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 18. März 2016. Sie treten ab sofort in Kraft.
	Sarnen, 13.März 2026